

M 12 K 16.4147



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:



gegen

**Versorgungsanstalt der bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger**  
Arabellastr. 31, 81925 München

vertreten durch:  
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Anpassung Versorgungsbezügen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter [REDACTED]  
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]  
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

**am 14. Februar 2019**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der am [REDACTED] 1952 geborene Kläger ist seit 1984 als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk [REDACTED] bestellt (Blatt 2 der Behördenakte).

Am 31. August 2014 informierte die Beklagte den Kläger, dass sich das Schornsteinfegergesetz geändert habe und dass die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ab 1. August 1994 auch in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins gelte (Blatt 3a bis c der Behördenakte).

Der Kläger übersandte der Beklagten am 30. Januar 2013 die Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung vom 25. Januar 2013 (Bl. 7a bis p der Behördenakte) zur Berechnung seiner Versorgung aus dem Versorgungswerk (Blatt 6 der Behördenakte).

Die Beklagte erließ am 25. Oktober 2013 gegenüber dem Kläger einen Bescheid, wonach die erworbene Anwartschaft nach § 37 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerkgesetz (SchfHwG; Startgutschrift) zum Stichtag 31. Dezember 2012 monatlich 642,98 € betrage (Bl. 8 der Behördenakte).

Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die Zusatzversorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Zusatzversorgung) geschlossen werde. Ab dem 1. Januar 2013 würden keine Anwartschaften mehr erworben und keine Beiträge mehr erhoben (§ 27 Abs. 1 SchfHwG). Die zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften von bestellten und ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeistern auf Ruhegeld blieben nach Maßgabe des § 37 SchfHwG erhalten. Der Kläger sei in der Zeit vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 2012 als bestellter Bezirksschornsteinfegermeister Mitglied der Beklagten (seit 1. Januar 2013: Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) gewesen. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Startgutschrift sei § 37 Abs. 1 SchfHwG. Der Kläger habe die allgemeine Wartezeit von mindestens fünf Jahren erreicht und somit einen Anspruch auf eine unverfallbare Anwartschaft und damit auf ein späteres Ruhegeld bei der Beklagten erworben (§ 37 Abs. 2 SchfHwG). Die Berechnung der Startgutschrift und der anrechenbaren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung könne der Kläger dem beigefügten Berechnungsbogen und den Anlagen hierzu entnehmen.

Am 5. März 2015 hat der Kläger bei der Beklagten angerufen und um Antragsunterlagen für das vorgezogene Ruhegeld gebeten (Blatt 9 der Behördenakte). Mit Schreiben vom 6. März 2015 informierte die Beklagte den Kläger über die verschiedenen Modalitäten des Bezugs von Ruhegeld (Blatt 10 der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 23. März 2015, eingegangen am 25. März 2015, beantragte der Kläger bei der Beklagten Ruhegeld. Der endgültige Rentenbescheid der Deutschen

Rentenversicherung liege ihm noch nicht vor, aber eine Kurzauskunft über die Höhe einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Blatt 11 ff. der Behördenakte). Der Kläger erklärte, seine Bestellung als Bezirksschornsteinfeger ende zum 31. Dezember 2014. Er sei vom 1. Januar 1992 bis 31. Juli 1994 durchgehend als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt gewesen (Blatt 15 der Behördenakte).

Der Formblattantrag auf das vorzeitige Ruhegeld gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SchfHWG befindet sich unter Blatt 16a bis c der Behördenakte.

Mit Schreiben vom 31. März 2015 bat die Beklagte den Kläger, zur Bearbeitung des Antrags auf vorzeitiges Ruhegeld ohne Abschlag vom 23. März 2015 die ersten beiden Seiten des Bescheides über die Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen (Blatt 17 der Behördenakte). Am 12. Juni 2015 übersandte der Kläger den noch fehlenden Rentenbescheid an die Beklagte (Blatt 18 ff. der Behördenakte).

Mit Schreiben vom 5. August 2015 teilte die Beklagte dem Kläger zu seinem Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld im Wesentlichen mit: Ab 1. September 2015 erhalte er das vorgezogene Altersruhegeld ohne Abschlag. Für die Bemessung des Ruhegeldes sei die Startgutschrift (siehe Berechnung vom 25.10.2013) maßgebend. Die Startgutschrift betrage monatlich 642,89 €. Gemäß § 27 Abs. 4 SchfHWG würden die Versorgungsleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändere. In den Jahren ab 2013 erfolge eine Anpassung der Leistungen und Anwartschaften jedoch nur in Höhe des halben Prozentsatzes der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gelte solange, bis die Höhe der Leistungen 5,2 % unter dem Wert liege, der sich bei einer Anpassung mit dem vollen Prozentsatz ergeben hätte. Die Halbierung der Anpassung trage dem Umstand Rechnung, dass seit 2008 bis zur Schließung der Umlage Ende 2012 die Festbeiträge der akti-

ven Mitglieder („Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt“) nicht mehr erhöht worden seien. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung habe sich zum 1. Juli 2013 um 0,25 % erhöht, zum 1. Juli 2014 um 1,67 % und zum 1. Juli 2015 um 2,1 %. Die Versorgungsbezüge des Klägers würden demzufolge um 0,125 %, 0,835 % und noch mal um 1,05 % angepasst. Die Startgutschrift/Ruhegeld betrage somit ab 1. Juli 2015 monatlich 655,88 €. Abzüglich des Beitrags zur Krankenkasse ( ), des Krankenkassenzusatzbeitrags ( ) und des Beitrags zur Pflegeversicherung ( ) verbleibe ein Zahlbetrag von 536,18 € (Blatt 20 ff. der Behördenakte).

Am 13. Juni 2016 erließ die Beklagte einen Bescheid zur Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2016. Sie führte darin im Wesentlichen aus: Die Versorgungsleistungen würden zum 1. Juli eines jeden Jahres gem. § 27 Abs. 4 SchfHwG angepasst. Wie sich die Anpassung der Versorgungsleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres gemäß § 27 Abs. 4 des SchfHwG auf die Höhe der Versorgungsbezüge des Klägers auswirke, zeige die angebrachte Tabelle. Der monatliche Zahlbetrag betrage bis 30. Juni 2016 536,18 €, ab 1. Juli 2016 547,58 €. Der Bescheid ersetze für die Zeit ab 1. Juli 2016 den zuletzt erteilten Bescheid über die Höhe seiner Versorgungsleistungen. Er erhalte diesen Bescheid, weil der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung neu bestimmt worden sei und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Versorgungsleistungen aus der Beklagten. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhe sich zum 1. Juli 2016 um 4,25 %. In den Jahren ab 2013 erfolge eine Anpassung der Leistungen aus der Beklagten nur in Höhe des halben Prozentsatzes der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis die Höhe der Leistungen 5,2 % unter dem Wert liege, der sich bei einer Anpassung mit dem vollen Prozentsatz ergeben hätte (§ 27 Abs. 4 Satz 3 SchfHwG). Deshalb würden die Versorgungsbezüge des Klägers um 2,125 % angepasst. Über die Koppelung der Anpassung der Versorgungsleistungen an die

Entwicklung des aktuellen Rentenwerts sowie über die Halbierung der Anpassungssätze als Ausgleich für unterbliebene Beitragsanpassungen habe das VG München mit Urteil vom 31. Juli 2014 (M 12 K 13.4865) bereits rechtskräftig entschieden und mit höherem Recht in Einklang gesehen. Die beim Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zunächst eingelegte Berufung sei vom dortigen Kläger zurückgenommen worden; das Urteil sei mittlerweile rechtskräftig. Das Urteil sei auf der Internetseite enthalten (Blatt 21a-b der Behördenakte).

Am 11. Juli 2016 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2016 Widerspruch eingelegt (Bl. 22 a bis c der Behördenakte).

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Juli 2016 könne nur der aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 5,96 % sein. Gegen die Halbierung des Prozentsatzes gem. § 27 SchfHwG würden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben, so dass das zitierte Urteil des VG München vom 31. Juli 2014 (M 12 K 13.4865) nicht maßgeblich sei. § 27 Abs. 4 SchfHwG werde vom Kläger jedoch so interpretiert, dass bei Ostrenten selbstverständlich nur die Veränderung des aktuellen Rentenwertes (Ost) gemeint sein könne. Ausweislich § 37 Abs. 5 SchfHwG i.V.m. dem Bescheid vom 25. Oktober 2013 sei die Startgutschrift des Klägers auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (Ost) fixiert. Mithin könne die Anpassung auch nur auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (Ost) erfolgen. Dies ergebe sich aufgrund teleologischer Reduktion. Sinn und Zweck der unterschiedlichen Rentenwerte sei die Angleichung der Renten in Ost und West bis 2020. Wenn vorliegend einerseits bei der Festsetzung der Startgutschrift der aktuelle Rentenwert (Ost) und andererseits bei der Anpassung der Versorgungsbezüge der aktuelle Rentenwert (West) zugrunde gelegt werde, werde dieses Ziel nie erreicht werden - die Ostversorgungsleistungen auf der Grundlage des

SchfHwG würden nie das Westniveau erreichen. Dies stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Schornsteinfeger im Beitrittsgebiet dar, die für gleiche Arbeitsleistung weniger Rente erhielten. Der Kläger berufe sich ausdrücklich auf sein Grundrecht zur Gleichbehandlung. Es werde daher davon ausgegangen, dass vorliegend Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge nur der aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 5,95 % sein kann. Es werde daher beantragt, 1. die Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Juli 2016 um 2,975 % anzupassen und 2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 10. August 2016 den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 13. Juni 2016 sei § 27 Abs. 4 SchfHwG. Gemäß § 27 Abs. 4 SchfHwG würden die Versorgungsleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändere. Dieser Vorschrift liege die Überlegung zugrunde, dass die Rentenanpassungen im Versorgungssystem der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Einführung des neu geregelten § 27 Abs. 4 SchfHwG durch das Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 einheitlich nach dem jeweiligen Rentenwert West vorzunehmen sei. Zwar unterscheide die gesetzliche Rentenversicherung bei Rentenanpassungen auch weiterhin zwischen den aktuellen Rentenwerten West und Ost. Nach der zum 1. Januar 2013 erfolgten Abkehr vom versorgungsrechtlichen Prinzip der Gesamtversorgung und damit auch von der engen Verzahnung zwischen gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung habe der Gesetzgeber eine Anpassung der Zusatzrenten nach unterschiedlichen Rentenwerten nicht für geboten erachtet. Es seien vielmehr keine zwingenden Gründe dafür gegeben, im Hinblick auf die Anpassung der Zusatzrenten zwischen Ost und West zu unterscheiden. Das Bewusstsein des Gesetzgebers, dass Anpassungen der Leistungen nach dem

SchfHwG künftig unabhängig von einem Gesamtversorgungssystem erfolgen sollte, habe ausdrücklich Einzug in die Gesetzesbegründung gefunden (BT-Drs. 17/10749; Teil B-Besonderer Teil; zu § 27). Der Verweis in der Begründung des Widerspruchs auf die Differenzierung in § 37 Abs. 5 SchfHwG nach Ost und West überzeuge in diesem Zusammenhang nicht. Der Jahreshöchstbetrag betrage nach § 37 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG 81 % des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen. Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gelte gem. § 37 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG der Betrag, der sich ergebe, wenn der Jahreshöchstbetrag nach Satz 1 mit dem Verhältnis aus dem am 31. Dezember 2012 geltenden Rentenwert (Ost) und dem dann geltenden Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt werde. Daran sei deutlich erkennbar, dass der Gesetzgeber dort, wo eine Differenzierung zwischen Ost und West erfolgen sollte, auch tatsächlich eine ausdrückliche Benennung des unterschiedlichen Rentenwerts Einzug in die Vorschrift gefunden habe. Der Wortlaut des § 27 Abs. 4 SchfHwG beziehe sich hingegen ausdrücklich auf **den** Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändere. Dabei verweise der Gesetzgeber bewusst nicht auf den **jeweiligen** Prozentsatz oder **die** **Prozentsätze**. Ebenso sei in § 27 Abs. 4 SchfHwG nur der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung benannt, ohne dabei eine Differenzierung wie in § 37 Abs. 5 SchfHwG vorzunehmen.

Dies werde auch durch die systematische Auslegung untermauert. § 37 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG nehme auf den Jahreshöchstbetrag „Ost“ Bezug. In § 37 Abs. 7 SchfHwG werde auf § 56a Abs. 1 SchfHwG verwiesen, der das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 im Gebiet der neuen Bundesländer bestellt gewesen sei oder (wieder) bestellt worden sei, geson-

dert geregelt. Im Umkehrschluss könne daraus gefolgert werden, dass es sich bei der Bezugnahme im § 27 Abs. 4 SchfHWG auf den Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handele, nicht zwischen einem unterschiedlichen Prozentsatz „Ost“ und „West“ differenzieren zu wollen. Diese Zielsetzung des Gesetzgebers sei vorliegend auch legitim, betrachte man die Entwicklung der Schornsteinfegerversorgung in den vorangegangenen Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beitragspflicht.

In dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden § 43 Abs. 1 SchfG habe es geheißen, dass die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt seien, durch Beiträge aufgebracht werden. Die Beiträge seien gemäß § 43 Abs. 3 SchfHWG an die Versorgungsanstalt zu entrichten gewesen. Abweichend davon habe § 56b SchfG geregelt, dass bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessene Rechnung zu tragen sei. Über die Höhe der Beiträge habe nach § 40 Satz 1 der Satzung die Vertreterversammlung beschlossen. Dahingehend werde nur exemplarisch auf die Beschlüsse der Vertreterversammlung für die Jahre 2005 und 2006 hingewiesen. Für das Jahr 2005 seien die Jahresbeiträge nach § 43 SchfG (=West) auf 7.048,-- € und nach § 56b SchfG (=Ost) auf 6.196,-- € festgelegt. Für das Jahr 2006 seien die Jahresbeiträge nach § 43 SchfG (=West) auf 7.116,-- € und nach § 56b SchfG (=Ost) auf 6.256,-- € erhöht worden. Dies entspreche einer Erhöhung von etwa 1 % zum Jahr 2005. Diese Erhöhung um rund 1 % habe daher in den alten Bundesländern real 68 € betragen und in den neuen Bundesländern 60 €. Entsprechend seien die Beitragsänderungen in den vorangegangenen und in den Folgejahren erfolgt. Ab 2008 seien keine wesentlichen Beitragserhöhungen bis zur Schließung der Zusatzversorgung er-

folgt. Die Pflichtbeiträge an die Versorgungsanstalt bis zum 31. Dezember 2012 seien für Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Osten geringer als im Westen gewesen. Zudem sei auch eine Angleichung des Monatsbeitrags (Ost) der aktiven bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Osten an den Monatsbeitrag (West) im restlichen Bundesgebiet durch Schließung des aktiven Geschäftsbetriebs nicht mehr möglich. Die monatliche Beitragsumlage habe zum 31. Dezember 2012 gemäß § 27 Abs. 1 SchfHwG geendet. Aus diesem Grund seien auch die unterschiedlichen Rentenhöhen nach Jahreshöchstbetrag und Jahreshöchstbetrag Ost im Gesetz festgeschrieben und eine beitragsmäßige Angleichung durch den Gesetzgeber nicht mehr weiter verfolgt worden. Aus diesem Grund stelle die bundesweit einheitliche Dynamisierung von Leistungen und Anwartschaften nach § 27 Abs. 4 SchfHwG um den (hälftigen) Prozentsatz der Dynamisierung bei der gesetzlichen Rentenversicherung auch keine Verletzung des Widerspruchsführers in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 GG dar.

Versicherte in den neuen Bundesländern hätten sich aufgrund geringerer damaliger Beitragspflicht gegenüber der Versorgungsanstalt maßgeblich von den Versicherten in den alten Bundesländern unterschieden. Daher stelle die Zugrundelegung eines niedrigeren Jahreshöchstbetrags (Ost) nach § 37 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG eine unbestritten rechtmäßige Ungleichbehandlung von Versicherten in den alten und Versicherten in den neuen Bundesländern dar. Gleichermaßen sei auch die einheitliche Dynamisierung von Anwartschaften und Leistungen nach dem (hälftigen) Prozentsatz West der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 27 Abs. 4 SchfHwG rechtmäßig. Es wäre nämlich nicht nur unbillig, sondern auch aus Erwägungen der Gleichbehandlung bedenklich, mit der Schließung der Zusatzversorgung und damit der Beitragsumlage zum 31. Dezember 2012 einseitig die Versorgungsleistungen und Anwartschaften im Osten zu privilegieren, ohne dass sich dies korrespondierend auf der Seite der aktiven Beitragszahler auswirken würde. Aufgrund der Schließung der Zu-

satzversorgung fehle der beitragsrechtliche Anknüpfungspunkt, um die Finanzierung der Mehrausgaben auszubalancieren. Die Ungleichbehandlung bei der Beitragserhebung im bis zum 31. Dezember 2012 geltenden SchfG sei freilich zunächst dem Ziel der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik geschuldet gewesen und habe damals wie heute eine legitime Differenzierung dargestellt. Jedoch stelle sich eine doppelte Begünstigung durch geringere Beiträge einerseits und höhere Anwartschafts- und Leistungsdynamisierungen andererseits nicht mehr als verhältnis- und unterschiedsgerecht dar, wenn sich auf der Beitragsseite selbst langfristig - bedingt durch die Schließung der Zusatzversorgung zum 31. Dezember 2012 - keine gleichwertigen Verhältnisse bei den aktiven bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern in der Zusatzversorgung realisieren lasse, weshalb eine entsprechende vom Kläger begehrte Regelung auch keinen Einzug in das SchfHwG gefunden habe. Der Gesetzgeber habe damit - anders als beispielsweise in § 37 SchfHwG - in § 27 Abs. 4 SchfHwG bei der Anpassung der Versorgungsleistung nicht nach Ost- und Westrenten differenziert. Die Ausgestaltung des § 27 Abs. 4 SchfHwG bewege sich dabei innerhalb des weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraums des Gesetzgebers. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nach Aufbrauchen der anstaltseigenen Finanzmittel gemäß § 36 Abs. 2 SchfHwG mangels Beitragsumlagen wegen Schließung der Zusatzversorgung die Versorgungsleistungen vollständig durch den Bundeszuschuss gezahlt werden. Der Gesetzgeber habe damit zum 31. Dezember 2012, weil zu diesem Zeitpunkt auf der Umlageseite unterschiedliche Beiträge für Mitglieder im Beitrittsgebiet und dem restlichen Bundesgebiet gegolten hätten, die Rentendynamisierung vereinheitlichen und die Unterschiede in der Rentenhöhe dauerhaft hinnehmen können. Diese gesetzgeberische Entscheidung sei vom Ermessens- und Gestaltungsspielraum gedeckt und stelle keine sach- und rechtswidrige Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG dar (Bl. 26 ff. BA).

Der Widerspruchsbescheid wurde der Prozessbevollmächtigten am 15. August 2016 zugestellt (Bl. 25 BA).

Am 14. September 2016 hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag,

1. den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2016 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Versorgungsbezüge des Klägers ab dem 1. Juli 2016 um 2,975 % anzupassen,
3. die Beklagte zur Kostentragung zu verurteilen,
4. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig gewesen ist (Antrag wurde gem. § 88 VwGO ausgelegt).

Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Es werde davon ausgegangen, dass Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Juli 2016 nur der aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 5,95 % sein könne. Dabei werde nicht verkannt, dass die Anpassung nach dem SchfHwG nur in Höhe des halben Prozentsatzes der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolge. Gegen die Halbierung gem. § 27 SchfHwG würden keine Einwendungen erhoben. § 27 Abs. 4 SchfHwG werde so interpretiert, dass bei Ost-Renten selbstverständlich nur die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) gemeint sein könne. Sinn und Zweck der unterschiedlichen Rentenwerte sei die Angleichung der Renten in Ost und West bis 2020. Wenn vorliegend einerseits bei der Festsetzung der Startgutschrift der aktuelle Rentenwert (Ost) und andererseits bei der Anpassung der Versorgungsbezüge der aktuelle Rentenwert (West) zugrunde gelegt werde, werde dieses Ziel nie erreicht werden – die Ost-Versorgungsleistungen auf der Grundlage des SchfHwG würden nie das West-Niveau erreichen. Dies stelle eine ungerechtfertigte Ungleich-

behandlung der Schornsteinfeger im Beitrittsgebiet dar, die für gleiche Arbeitsleistung weniger Rente erhielten. Im Übrigen berufe sich der Kläger auf §§ 56 ff. SchfG, das bis zum 31. Dezember 2012 gegolten habe. Ziel sei auch hier die Anpassung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in Ost und West gewesen. Rechnung getragen worden sei dem u.a. auch durch unterschiedliche Beiträge zur Schornsteinfegerversorgung (§ 56b SchfG). Diese Beiträge seien nicht direkt durch die Mitglieder erbracht worden, sondern seien Bestandteil der bis 31. Dezember 2012 geltenden Kehrgebühr gewesen und seien so letztendlich von der Allgemeinheit finanziert worden. So sei der Beitrag im Beitrittsgebiet zwar geringer als in den alten Bundesländern gewesen, damit aber auch die Umlage in der Kehrgebühr. Mitglieder im Beitrittsgebiet hätten danach gar nicht die Beiträge in Höhe der Mitglieder in den alten Bundesländern zahlen können, auch wenn sie es gewollt hätten. Wenn die Mitglieder in den neuen Bundesländern denselben Beitrag wie die Mitglieder in den alten Bundesländern hätten zahlen müssen, wäre folglich auch die Kehrgebühr durch Umlage auf die Allgemeinheit höher gewesen. Dies sei jedoch aufgrund der unterschiedlichen Beiträge in Ost und West nicht möglich gewesen. Aufgrund der Umlage des Beitrags auf die Allgemeinheit in der Kehrgebühr habe jedoch ein Mitglied in den alten Bundesländern zwar einen höheren Beitrag geleistet, der jedoch letztlich für ihn nur ein durchlaufender Posten gewesen sei, der von der Allgemeinheit finanziert worden sei. Bereits hier seien die Mitglieder ungerechtfertigt ungleich behandelt worden. Für letztendlich den bei der Allgemeinheit erhobenen Beitrag bekomme ein Mitglied nunmehr mehr Versorgungsbezüge als ein Mitglied in den neuen Bundesländern. Nunmehr die Mitglieder Ost dafür zu bestrafen, dass ihr umgelegter geringerer Beitrag Begründung dafür sein soll, für die Anpassung der Versorgungsbezüge nicht den aktuellen Rentenwert Ost zugrunde zu legen, stelle eine doppelte Ungleichbehandlung der Mitglieder im Beitrittsgebiet dar.

Die Beklagte beantragte, mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2016,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen die Argumente wie im Widerspruchsverfahren aus. Zusätzlich führte sie aus: Die Berechnung des Altersruhegeldes als solche und die nur hälftige Anpassung des Altersruhegeldes nach § 27 Abs. 4 SchfHwG seien vom Kläger unstreitig gestellt worden. Vom Kläger angegriffen werde, dass die Anpassung seines Altersruhegeldes – als Versorgungsempfänger mit früherer Berufstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern – zum 1. Juli 2016 nicht aufgrund der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts (Ost), d.h. der für die neuen Bundesländer in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Anpassung, sondern nach der des aktuellen Rentenwerts erfolgt sei. Die Anhebung des Altersruhegeldes auf der Grundlage des „aktuellen Rentenwerts“, d.h. des nach der Rentenwertbestimmungsverordnung geltenden Werts für die alten Bundesländer, für das gesamte Bundesgebiet in Bezug auf die Zusatzversorgung gem. § 27 Abs. 4 SchfHwG entspreche dem Wortlaut des Gesetzes und korrespondiere auch mit dem Willen des Gesetzgebers, der eine weitere Angleichung der Ost- und Westrenten in Bezug auf die Zusatzversorgung nach Schließung der Beitragsumlage zum 31. Dezember 2012 (§ 27 Abs. 1 SchfHwG) nicht mehr für geboten erachtet habe (Anlage 1: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24.10.2013). Die bundeseinheitliche Angleichung nach der Veränderung des aktuellen Rentenwerts verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht.

Der Kläger stelle zutreffend fest, dass die Berechnung der sog. „Startgutschrift“ als Berechnungsgrundlage für das Altersruhegeld nach Maßgabe des § 37 Abs. 4, 5 SchfHwG erfolgt sei und gem. § 37 Abs. 5 SchfHwG das Verhältnis des Jahreshöchstbetrags (Ost) zum allgemeinen Höchstbetrag dem Verhältnis des am 31. Dezember 2012 geltenden Rentenwerts (Ost) zum dann geltenden Rentenwert der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung entspreche. In dieser Vorschrift habe der Gesetzgeber bei der Berechnung der „Startgutschrift“, d.h. der bis zur Schließung der Beitragsumlage erworbenen Versorgungsansprüche, ausdrücklich eine Differenzierung bei der Berechnung der Anwartschaften zwischen Ost und West vorgesehen. Dabei sei allenfalls erkennbar, dass § 37 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG tatbestandlich an den „Rentenwert“ (Ost) und den „Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung“ anknüpfe. Der „Rentenwert“ ohne den Zusatz „Ost“ könne folglich nur der Rentenwert sein, der für die Berechnung von Renten und Anwartschaften in den alten Bundesländern herangezogen werde.

Dies gehe auch aus der Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2016 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 – RWBestV 2016) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S.1360) sowie der Ziffer II. 1.1. und Ziffer II. 1.2. der Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23.3.2016) hervor. Demnach berücksichtigten die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Bundesländern und der aktuelle Rentenwert (Ost) die Entwicklung in den neuen Bundesländern.

Für die jährliche Anpassung von Leistungen und Anwartschaften sei jedoch nicht § 37 Abs. 5 SchfHwG die Ermächtigungsgrundlage, sondern § 27 Abs. 4 SchfHwG. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsauslegung und –anwendung innerhalb des SchfHwG könne das Tatbestandsmerkmal des „aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ohne den Annex „(Ost)“ im Rahmen des § 27 Abs. 4 SchfHwG nicht anders angewandt werden als im Rahmen des § 37 Abs. 5 SchfHwG.

Der Gesetzgeber habe die Differenzierung im § 37 Abs. 5 und 27 Abs. 4 SchfHwG bewusst getroffen, da er dem Umstand Rechnung getragen habe, dass der aktive Geschäftsbetrieb und damit die Beitragsumlage zum 31. Dezember 2012 geschlossen worden sei. Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung komme es damit nicht mehr auf die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine ggf. Angleichung dieser Verhältnisse bei den aktiven Beitragszahlern und den Versorgungsempfängern in Ost und West an. Maßgebend seien die wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch die Unterschiede zum Schließungszeitpunkt der Beitragsumlage, nämlich dem Stichtag 31. Dezember 2012.

Auch die §§ 56 ff. SchfHwG seien ohne Einfluss auf die Anwartschafts- und Rentendynamisierung. Die genannten Vorschriften führten zu keiner von der Auffassung der Beklagten abweichenden Auslegung des § 27 Abs. 4 SchfHwG, da die Darstellung der §§ 56 ff. SchfHwG im Vortrag des Klägers unzutreffend sei. Entgegen dem klägerischen Vortrag hätten die Vorschriften der §§ 56 ff. SchfHwG nicht die Anpassung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet zum Ziel, sondern sollten lediglich die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zur - durch Marktmechanismen - erfolgten Angleichung der Verhältnisse angemessen berücksichtigen. So heiße es in § 56b SchfHwG, dass bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessen Rechnung zu tragen sei. Schließlich habe direkt durch das Schornsteinfegergesetz auch keine Angleichung der Einkommensverhältnisse erfolgen können, da das Einkommen der Schornsteinfegermeister abhängig von den in der jeweiligen Verordnung festgelegten Kehrgebühren, der Häufigkeit des tatsächlichen Anfalls von Gebührentatbeständen sowie seinen Auslagen gewesen sei. Eine Angleichung der

Einkommensverhältnisse der Bezirksschornsteinfegermeister in Ost und West hätte allenfalls durch die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung erfolgen können. Dies werde auch in der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes vom 20. Oktober 1993 (BT-Drs. 12/5928) deutlich. Dort heiÙe es unter Punkt A. zunächst:

„Die bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Alterszusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk sollen auf die Bezirksschornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern erstreckt werden, um auch in diesem Bereich sobald wie möglich einheitliche Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet herbeiführen zu können“. Unter Punkt B. werde deutlich, dass dieses Ziel im Rahmen des SchfHWG dadurch verfolgt werden sollte, dass auch in den neuen Bundesländern mit Wirkung ab 1. Januar 1992 die bestehende Alterszusatzversorgung auf aktive Bezirksschornsteinfegermeister (die dort zuvor im Gegensatz zu den Bezirksschornsteinfegermeistern in den alten Bundesländern gar keine Zusatzversorgung gehabt hatten) übertragen werden sollte. Im Versorgungsfall sollte eine Zusatzrente entsprechend der Mitgliedschaftszeit und der geleisteten Beiträge auf der Grundlage eines reduzierten Jahreshöchstbetrags (Ost) ausbezahlt werden.

Ziel sei somit nicht die Angleichung der Einkommensverhältnisse, sondern die unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse verbesserte Altersversorgung ostdeutscher Bezirksschornsteinfegermeister sowie ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister im Ruhestand gewesen. Konkret heiÙe es dazu weiter zum mit Gesetz vom 20. Juli 1994 eingeführten § 56a SchfG: „In dieser Vorschrift sind die erforderlichen Übergangsregelungen bei Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern enthalten. Eine Zusatzversorgung nach diesem Gesetz erhalten diejenigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beitrittsgebiet noch aktiv als Bezirksschornsteinfeger waren“. Regelungsziel sei somit ausdrücklich und ausschließlich die Einführung einer Zusatzversorgung für ostdeutsche

Bezirksschornsteinfegermeister, nicht jedoch die Angleichung der Einkommensverhältnisse oder gar eine aktive Angleichung des Versorgungsniveaus im Ruhestand. Diese Zielsetzung werde insbesondere mit Blick auf die damalige Beitragsentwicklung, die nachfolgend im Abriss ergänzend zur Begründung des Widerspruchsbescheides näher dargestellt werde, deutlich.

Schon die Begründung des Gesetzesentwurfs zum ebenfalls mit Gesetz vom 20. Juli 1994 eingeführten § 56b SchfG enthalte die Erklärung, dass „bei der Beitragsfestsetzung die unterschiedlichen Einkommens- und Leistungsniveaus in den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen“ gewesen seien. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse habe nach dieser Vorschrift eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung dazu bestanden. Auch in dieser Begründung sei somit zum einen davon ausgegangen worden, dass es unterschiedliche Einkommens- und Leistungsniveaus in Ost und West gegeben habe, und zum anderen werde deren Berücksichtigung, nicht jedoch ein proaktives Entgegenwirken im Rahmen des SchfG statuiert.

Zwar sei zu jener Zeit wie auch heute in der gesetzlichen Rentenversicherung das gesamtpolitische Ziel die Angleichung des Einkommensniveaus und der Ruhestandsversorgung in Ost und West gewesen. Dennoch habe diese Angleichung in erster Linie durch gezielte Steuerung verschiedenster Marktmechanismen erfolgen sollen. So habe aber nicht durch das SchfG oder die entsprechenden Gebührenordnungen die individualwirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines ostdeutschen Bezirksschornsteinfegermeisters auf das Niveau seines westdeutschen Kollegen gebracht werden können. Vielmehr könne eine Angleichung der Einkommensverhältnisse nur durch gesamtwirtschaftliche Steuerung herbeigeführt werden. Erst durch die wirtschaftliche Stärkung der zur Entrichtung der Kehrgebühren Verpflichteten könnten die Kehrgebühren angehoben werden. Erst durch die Erhöhung der Kehrgebühren

hätten den ostdeutschen Bezirksschornsteinfegermeistern noch höhere Beiträge zur Zusatzversorgung zugemutet werden können. Das Ziel der Angleichung des Versorgungsniveaus im Ruhestand sei in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Beitritt der neuen Bundesländer maßgeblich auch durch eine Angleichung der Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung deutlich gewesen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung habe ab dem 1. Januar 2013 monatlich 18,9 % und seit dem 1. Januar 2015 monatlich 18,7 % jeweils für Ost und West gleichermaßen betragen. Die Bezugsgrößen hingegen betrügen ab 1. Januar 2015 monatlich in West 2.835 € und in Ost 2.415 €, ab 1. Januar 2016 monatlich in West 2.905 € und in Ost 2.520 €. Damit habe die Differenz der Bezugsgröße West zur Bezugsgröße Ost im Jahr 2015 noch 420 € und im Jahr 2016 nur noch 385 € betragen. Dadurch werde in der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive – neben der Angleichung des Versorgungsniveaus durch unterschiedliche Anpassungen der Rentenwerte Ost und West – auch perspektivisch eine Beitragsangleichung angestrebt. Im Gegensatz dazu habe sich entsprechend der Erwägungen des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Rechts des Schornsteinfegerwesens sowohl im Rahmen des Schornsteinfegergesetzes als auch im Rahmen des Schornsteinfegerhandwerkgesetzes eine vergleichbare Beitragsentwicklung in den Jahren vor der Schließung der Versorgungsanstalt nicht erkennen lassen. Auch eine ausdrückliche Aufnahme des Ziels der Rentenangleichung sei in keines der Gesetze zur Schornsteinfegerversorgung oder ihrer Entwurfsbegründungen erfolgt. Dies gelte erst Recht für das Schornsteinfegerhandwerkgesetz, mit dem der aktive Geschäftsbetrieb und damit die Beitragsumlage der Aktiven zum 31. Dezember 2012 geschlossen worden sei.

Über die Höhe der Beiträge habe nach § 40 Satz 1 der Satzung (Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister) die Vertreterversammlung beschlossen. Exemplarisch werde auf die Beschlüsse der Vertreterversammlung für die Jahre 2005 und 2006 hingewiesen: Für das Jahr 2005 seien die

Jahresbeiträge nach § 43 SchfG (=West) auf 7.048 € und nach § 56b SchfG (= Ost) auf 6.196 € festgelegt worden. Für das Jahr 2006 seien die Jahresbeiträge nach § 43 SchfG (=West) auf 7.116 € und nach § 56b SchfG (=Ost) auf 6.265 € erhöht worden. Dies entspreche einer Erhöhung von etwa 1 % zum Jahr 2005. Diese Erhöhung um 1 % habe daher in den alten Bundesländern real 68 € und in den neuen Bundesländern 60 € betragen. Entsprechend seien die Beitragserhöhungen in den vorangegangenen und auch in den Folgejahren erfolgt. Ab 2008 seien bis zur Schließung der Zusatzversorgung keine Beitragserhöhungen mehr erfolgt. Dadurch, dass die Beiträge zur Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister durch die Vertreterversammlung in den Jahren vor der Schließung grundsätzlich in Ost und West um denselben Prozentsatz angehoben worden seien, seien die Beiträge in den alten Bundesländern aufgrund des dort höheren Jahresbeitrags schneller als in den neuen Bundesländern gestiegen. Diese im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchaus gerechtfertigte Ungleichbehandlung ostdeutscher Bezirksschornsteinfegermeister in Form einer Besserstellung gegenüber westdeutschen Bezirksschornsteinfegermeistern sei vorliegend unstrittig. Letztlich habe die Differenz zwischen den Jahresbeiträgen zur Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister in Ost und West etwa im Jahr 2004 noch 844 €, im Jahr 2005 852 €, im Jahr 2006 schon 868 € und ab dem Jahr 2008 bis zur Schließung der Versorgungsanstalt 876,00 € betragen. Sofern der Kläger rüge, er habe gar nicht im Beitrittsgebiet Beiträge der Mitglieder in den alten Bundesländern zahlen können, selbst wenn er es gewollt hätte, so sei dem entgegen zu halten, dass bei der Festlegung der jeweiligen Beitragshöhen die Vertreterversammlung an § 56b SchfG gebunden gewesen sei. Da die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk aus den Erträgen des Vermögens, anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt sowie durch Beiträge erfolgt sei (§ 43 Abs. 1 SchfG), sei bereits in Zeiten der Geltung des SchfG vor dem 31. Dezember 2012 erkennbar gewesen, dass bei einer zunehmenden, von der Rechtsaufsicht unbeanstandeten Diver-

genz der Beitragshöhen in Ost und West es nicht der politische Wille gewesen sein konnte, das reale Versorgungsniveau der Bezirksschornsteinfegermeister in Ost und West anzugleichen. Da mit der Schließung der Zusatzversorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister zum 31. Dezember 2012 auch die monatliche Beitragsumlage geendet habe (§ 27 Abs. 1 SchfHwG), sei auch eine Angleichung des Monatsbeitrags (Ost) der aktiven bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Osten an den Monatsbeitrag (West) im restlichen Bundesgebiet nicht mehr möglich. Aus diesem Grund seien auch die unterschiedlichen Rentenhöhen nach Jahreshöchstbetrag und Jahreshöchstbetrag (Ost) im Gesetz festgeschrieben und eine betragsmäßige Angleichung durch den Gesetzgeber nicht mehr weiterverfolgt worden. Der Gesetzgeber habe vor diesem Hintergrund bei der Ausgestaltung des SchfHwG zweckmäßig und ausdrücklich differenziert zwischen den unterschiedlichen Jahreshöchstbeträgen, jedoch nur auf **einen** Prozentsatz verwiesen, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändere. Es sei zudem unbestritten, dass die Beiträge als öffentlich-rechtlich zweckgebundener Teil der Gebührenerträge aus dem Kehrbezirk einen durchlaufenden Posten im Vermögen des Nutzungsberechtigten (BayVGH, U.v. 17.2.1984 – 9 B 82 A.1753) bildeten. Es sei richtig, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt eines Bezirksschornsteinfegermeisters in den alten Bundesländern höher gewesen seien als die Beiträge eines Bezirksschornsteinfegermeisters in den neuen Bundesländern, jedoch sei der Bezirksschornsteinfegermeister in den alten Bundesländern dadurch nicht mehr belastet gewesen, weil die höheren Beiträge durch die Kehrgebühren an die zur Entrichtung der Kehrgebühr Verpflichteten „weitergegeben“ worden seien. Allerdings sei diese Regelung nicht willkürlich erfolgt, sondern sei den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen – insb. der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zur Entrichtung der Kehrgebühren Verpflichteten – geschuldet.

Die jeweilige Gebührenordnung sei gem. § 24 SchfG durch das zuständige Bundesministerium erlassen worden bzw. es hätten die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Länder fortgegolten. Dabei sei gem. § 56b SchfG bei der Festsetzung der Beiträge bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der BRD den abweichenden Verhältnissen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessen Rechnung zu tragen. Als Rechtsreflex sei daher bei die Festlegung der Höhe der Kehrgebühren ebenfalls den geringeren Einkommensverhältnissen in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen. Diese gebührenrechtliche Begünstigung in den neuen Bundesländern sei auch, nicht zuletzt durch den Gedanken der Solidarität gestützt, gerechtfertigt gewesen. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen höherrangiges Recht seien nicht erkennbar.

Abschließend sei es also nicht nur rechtmäßig, dass bei prozentual gleicher Dynamisierung der Renten und Anwartschaften in Ost und West anhand unterschiedlich hoher Jahreshöchstbeträge keine Angleichung der Renten erfolge, sondern auch zweckmäßig und insb. kein Verstoß gegen Art. 3 GG. Bei der Prüfung möglicher Verletzungen des Gleichheitsgebots komme es maßgeblich auf die Bildung der entscheidenden Vergleichsgruppen an. Art. 3 GG verbiete, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln.

Der Kläger rüge vorliegend offensichtlich nicht die Zugrundelegung unterschiedlicher Jahreshöchstbeträge in Ost und West bei der Renten- und Anwartschaftsberechnung (§ 37 Abs.4, 5 SchfHwG), der eine geringere Höhe der in den neuen Bundesländern geleisteten Beiträge, die zur Begründung der entstandenen Anwartschaften geführt hätten, gegenüberstehen. Vielmehr begehrt der Kläger, dass Leistungen und Anwartschaften in den neuen Bundesländern trotz bis 2012 geringerer und langsamer gestiegener Beiträge schneller erhöht werden sollten. Eine Gegenfinanzierung durch steigende Beiträge als beitrags technischer Anknüpfungspunkt, um die Finanzierung

der Mehrausgaben auszubalancieren, stehe mit dem Wegfall der Beitragsumlage zum 31. Dezember 2012 nicht mehr zur Verfügung. Es liege daher innerhalb der Einschätzungsprärogative und des Gestaltungsermessens des Gesetzgebers, dass er mit Wegfall der Beitragsumlage auch die Angleichung der Ost- und Westrenten in der Zusatzversorgung – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht mehr für geboten erachtet habe. Vor diesem Hintergrund ließen sich vorliegend keine Vergleichsgruppen bilden, die hinsichtlich maßgebender Kriterien derart gleich seien, dass eine Ungleichbehandlung die Intensität einer Grundrechtsverletzung erreichen würde. Vorgelegt wurde ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. Oktober 2013. Darin ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamtes, wonach die Rentenanpassungen im Versorgungssystem der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nunmehr einheitlich nach dem aktuellen Rentenwert West vorzunehmen seien, zutreffe. Zwar unterscheide die gesetzliche Rentenversicherung bei Rentenanpassungen auch weiterhin zwischen den aktuellen Rentenwerten West und Ost. Nach der erfolgten Abkehr vom versorgungsrechtlichen Prinzip der Gesamtversorgung – und damit von der engen Verzahnung zwischen gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung – habe der Gesetzgeber eine Anpassung der Zusatzrenten nach unterschiedlichen Rentenwerten jedoch nicht für geboten erachtet. Es seien keine zwingenden Gründe mehr dafür gegeben, im Hinblick auf die Anpassung der Zusatzrenten zwischen West und Ost zu unterscheiden. Der Wert von 5,2 %, um den künftige Rentenanpassungen insgesamt reduziert würden, ergebe sich aus den in den Jahren 2008 bis 2011 erfolgten Tarifanhebungen im öffentlichen Dienst des Bundes, wie sie im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vereinbart worden seien. In der hier maßgebenden Entgeltgruppe 8, Stufe 6, sei für das Jahr 2011 ein Entgelt in Höhe von 2.757,67 € ausgewiesen worden, welches den Betrag für 2008 in Höhe von 2.621,83 € um rd. 5,2 % übersteige. Im Zuge der fachlichen und politischen Beratungen des Gesetzesentwurfs sei in der Gesamtbetrachtung im Interesse einer für alle akzeptablen Lösung

davon abgesehen worden, die währenddessen erfolgte Tarifierung im öffentlichen Dienst für das Jahr 2012 zuungunsten der Versorgungsempfänger bei der Bemessung des Korrekturvolumens zu berücksichtigen.

Die Klägerbevollmächtigte verzichtete mit Schreiben vom 6. Dezember 2016, die Beklagte mit Schreiben vom 2. Februar 2017 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Verwaltungsstreitsache konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil beide Parteien auf eine solche verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Verfahrensgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2016, mit dem die Versorgungsbezüge des Klägers ab dem 1. Juli 2016 um 2,125 % angehoben wurden und die Verpflichtung der Beklagten, die Versorgungsbezüge ab dem genannten Zeitpunkt um 2,975 % anzuheben (vgl. Antrag der Prozessbevollmächtigten vom 14.9.2016).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,975 % ab dem 1. Juli 2016 (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Erhöhung der Versorgungsbezüge ist § 27 Abs. 4 SchfHwG.

Gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 SchfHwG werden die Leistungen und Anwartschaften nach den Absätzen 2 und 3 zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In den Jahren ab 2013 erfolgt keine Veränderung der Leistungen und Anwartschaften, die höher ist als die Hälfte der Prozentsatzes nach Satz 1. Satz 2 gilt so lange, bis die Höhe der Leistungen und Anwartschaften 5,2 % unter dem Wert liegt, der sich bei der Veränderung nach Satz 1 ergeben hätte.

Die Klägerbevollmächtigte führte in der Klagebegründung aus, gegen die Halbierung des Prozentsatzes gem. § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchfHwG würden keine Einwände erhoben. Es geht daher vorliegend ausschließlich um die Frage, ob der Kläger gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG einen Anspruch auf Veränderung der Versorgungsbezüge um den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des (hälftigen) Betrags hat, wie er in den neuen Bundesländern ab dem 1. Juli 2016 gegolten hat.

Der Begriff „aktuelle Rentenwert“ im Sinne des § 27 Abs. 4 Satz 1 SchfHwG wird so ausgelegt, dass damit der Rentenwert gemeint ist, der in den alten Bundesländern gilt. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Im Jahr 2008 wurde das deutsche Schornsteinfegermonopol wegen Europarechtswidrigkeit abgeschafft. Nach einer Übergangszeit bis Ende 2012 unterliegen die Bezirksschornsteinfeger nunmehr weitgehend dem freien Wettbewerb und sind mit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Der Gesetzgeber wollte daher die bisherige spezifische Alterssicherung an die neuen Gegebenheiten anpassen (BT-Drs.

17/10749, S.1f). Zur Erreichung dieses Ziels wurde das bisherige umlagefinanzierte obligatorische Zusatzversorgungssystem vollständig geschlossen und die Anpassung der Leistungen und Anwartschaften statt wie bisher an die Entwicklung der Löhne im öffentlichen Dienst künftig an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt.

Die Renten der Rentenempfänger werden fortgezahlt. Die erworbenen Anwartschaften der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister auf Altersruhegeld bleiben erhalten. Zur Finanzierung der Leistungen wird zunächst das vorhandene Vermögen der Versorgungsanstalt eingesetzt. Anschließend werden die Leistungen vom Bund aus Steuermitteln übernommen.

In der Gesetzesbegründung zu § 27 SchfHwG (BT-Drs. 17/10749, B. Besonderer Teil) ist u.a. ausgeführt: Mit dieser Regelung werden die Grundsätze des bisherigen umlagefinanzierten Pflicht-Zusatzversorgungssystems für die Zukunft festgelegt. Die Anpassung der Leistungen erfolgt künftig unabhängig von einem Gesamtversorgungssystem. Sie orientiert sich nicht mehr an der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, sondern an der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum Zeitpunkt der vom Kläger beantragten Anpassung der Versorgungsbezüge im Jahr 2016 (Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2016 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 – RWBestV 2016 vom 20. Juni 2016, BGBl I 2016,1360) bis heute (RWBestV 2018) zwischen dem aktuellen Rentenwert und dem aktuellen Rentenwert (Ost) unterschieden (jeweils „aktuelle Rentenwert“ § 1 Abs.1 und „aktuelle Rentenwert (Ost)“, § 1 Abs. 2 RWBestV).

Die RWBestV 2016 hat den aktuellen Rentenwert in § 1 Abs. 1 ab dem 1. Juli 2016 auf 30,45 € und in § 1 Abs. 2 den aktuellen Rentenwert (Ost) auf 28,66 € festgesetzt. In der Begründung des Referentenentwurfes des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. März 2016 ist im Wesentlichen ausgeführt, der „aktuelle Rentenwert“ berücksichtige die Veränderung der Bruttolöhne und –gehälter je Arbeitnehmer nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 3,78 % (A.II.1.1.). Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ist dagegen die Entwicklung der Bruttolöhne und –gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern maßgeblich (A.II.1.2.). Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet somit zwischen dem „aktuellen Rentenwert“ und dem „aktuellen Rentenwert (Ost)“.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 4 des SchfHWG spricht nur vom „aktuellen Rentenwert“. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 dementsprechend auch klargestellt, dass die Rentenanpassungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einheitlich nach dem aktuellen Rentenwert vorzunehmen sind (Bl. 43 der Gerichtsakte – GA).

Dafür, dass die jährliche Anpassung der Anwartschaft des Klägers nach dem aktuellen Rentenwert und nicht nach dem aktuellen Rentenwert (Ost) erfolgt, spricht auch, dass § 37 Abs. 5 SchfHWG bei der Berechnung der erworbenen Anwartschaften zum 31. Dezember 2012 gem. § 37 Abs. 1 SchfHWG (Startgutschrift) zwischen „Jahreshöchstbetrag“ und „Jahreshöchstbetrag (Ost)“ und dem „geltenden Rentenwert“ und „geltenden Rentenwert (Ost)“ unterscheidet. Der Gesetzgeber hat damit bei der (erstmaligen) Berechnung der Startgutschrift ausdrücklich eine Differenzierung zwischen den neuen und alten Bundesländern (Ost und West) vorgesehen. Da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber den von ihm verwendeten Begriffen innerhalb eines Gesetzes (hier SchfHWG) eine einheitliche Bedeutung geben wollte, ist der „ak-

tueller Rentenwert“ des § 27 Abs. 4 SchfHwG entsprechend der Bedeutung in § 37 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG als Rentenwert in den alten Bundesländern zu verstehen, da der Zusatz (Ost) fehlt. Insofern wollte der Gesetzgeber zwar bei der Erstberechnung der Startgutschrift den abweichenden Rentenwert in den neuen Bundesländern berücksichtigen, nicht mehr aber bei deren jährlicher Anpassung gem. § 27 Abs. 4 SchfHwG.

Diese Differenzierung zwischen der Erstberechnung der Startgutschrift gem. § 37 Abs. 5 SchfHwG und der jährlichen Anpassung gem. § 27 Abs. 4 SchfHwG ist auch sachgerecht. Deshalb liegt kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen (BVerfGE 121,108; 121,317; 126,400). Dabei verwehrt Art. 3 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG v.14.6.2016 – 2 BvR 290/10 – BStBl II 2016,801; BVerfGE 75,108; 93,319 u.a.). Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können (stRspr; vgl. BVerfGE 117,1; 122,1; u.a.).

Muss der Gesetzgeber komplexe Regelungssysteme umgestalten, steht ihm grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfGE 43, 242; 58, 81; 67, 1100, 1; stRspr). Der Gesetzgeber durfte dabei auch die Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragbarer Lösungen berücksichtigen. Eine erhebliche Ungleichbehandlung, die jeglichen sachlichen Grundes entbehrt, weil alle vom Gesetzgeber angestrebten Regelungsziele auch unter Vermeidung der ungleichen Behandlung und ohne Inkaufnahme anderer Nachteile erreicht werden können, braucht von den Betroffenen jedoch nicht hingenommen zu werden (BVerfGE 105, 73; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.6.2016 - 2 BvR 290/10 – BStBI II 2016,801).

Der vorgenannte gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wird nicht dadurch überschritten, dass § 27 Abs. 4 SchfhwG regelt, dass die jährliche Anpassung der Anwartschaften für Berechtigte in den neuen Bundesländern nach dem aktuellen Rentenwert und nicht dem aktuellen Rentenwert (Ost) erfolgt. Dafür, dass die Anpassung der Versorgungsanwartschaften nach dem aktuellen Rentenwert erfolgt und nicht zwischen dem Rentenwert Ost und West differenziert, gibt es einen sachlichen Grund.

Während die gesetzliche Rentenversicherung wesentlich durch das Solidarprinzip geprägt ist, folgt die berufsständische Altersversorgung vor allem dem Äquivalenzprinzip. Die Versorgungswerke finanzieren die Leistungen an ihre Mitglieder teils im Verfahren der Anwartschaftsdeckung, teils auf der Grundlage des „offenen Deckungsplanverfahrens“, das u.a. insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass für die Abstimmung von Beiträgen und Leistungen über die vorhandenen Leistungsempfänger und Beitragszahler hinaus auch die künftigen Mitglieder miteinbezogen werden (vgl. dazu Boecken in von Maydell/Ruland/Becker, Sozialrechtshandbuch, 4. Aufl. 2008, § 22 Rz. 83). Die Mittel des Versorgungswerks wurden ausschließlich

durch Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige erwirtschaftete Erträge aufgebracht. Staatliche Zuschüsse wurden nicht gewährt (Boecken, a.a.O., § 22 Rz. 74ff.). Die gesetzliche Rentenversicherung beruht demgegenüber auf dem Umlageverfahren. Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen vor allem aus den Beiträgen der Versicherten und den Bundeszuschüssen (BFH, U.v.26.11.2008 – X R 15/07 – BFHE 223,445, BStBI II 2009,710, Rn. 66,67).

Die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wurde zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Es kommt für die jährliche Beitragsanpassung nicht mehr auf die über den vorgenannten Zeitpunkt hinausgehende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Angleichung dieser Verhältnisse bei den aktiven Beitragszahlern und den Versorgungsempfängern in Ost und West an. Nach der Schließung der Zusatzversorgung wollte der Gesetzgeber die bisherige spezifische Alterssicherung an die neuen Gegebenheiten anpassen (BT-Drs. 17/10749, S. 1f), wobei nach Aufzehrung des Kapitals der Versorgungsanstalt die Ruhegeldzahlungen in Zukunft aus Steuermitteln finanziert werden. Nach Schließung des Versorgungswerks werden keine Beiträge mehr erhoben, so dass die unterschiedliche Entwicklung der wirtschaftlichen Situation in Ost und West durch unterschiedliche Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden kann. Die Leistungen im Rahmen der Anwartschaften werden aus dem Vermögen der Versorgungsanstalt und zuletzt aus dem Steueraufkommen finanziert. Angesichts dieser Situation ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber § 27 Abs. 4 SchfHwG so ausgestaltet hat, dass er bei der jährlichen Anpassung der Rentenanwartschaften nicht zwischen dem Rentenwert und dem Rentenwert (Ost) differenziert.

Einen Anspruch auf Anpassung der Versorgungsbezüge des Klägers entsprechend dem aktuellen Rentenwert (Ost) hat der Kläger auch nicht aus §§ 56 ff. SchfG (gültig

bis 31.12.2012). Entgegen dem klägerischen Vorbringen war die Anpassung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern nicht das Ziel des SchfG, sondern es sollten bei der Festsetzung der Beiträge bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse lediglich die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden, § 56b SchfG. Die Angleichung der Einkommensverhältnisse der Bezirksschornsteinfegermeister in Ost- und West hätte nur durch die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung erfolgen können.

In der Gesetzesbegründung zum mit Gesetz vom 20. Juli 1994 eingeführten § 56b SchfG kommt zum Ausdruck, dass „bei der Beitragsfestsetzung die unterschiedlichen Einkommens- und Leistungsniveaus in den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen“ gewesen seien. Das bedeutet, dass eine Berücksichtigung bei der Beitragsfestsetzung erfolgen soll, nicht aber, dass die Versorgungsbezüge des Klägers nach dem Rentenwert (Ost) anzupassen sind. Es ist Ziel in der gesetzlichen Rentenversicherung, das Einkommensniveau und die Ruhestandsversorgung in Ost und West anzugleichen. Dies sollte durch verschiedene Maßnahmen erfolgen, u.a. auch durch die Angleichung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit den Verträgen zur Herstellung der Deutschen Einheit ist festgelegt worden, dass auch für die Renten im Beitrittsgebiet der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. In Art. 30 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem gesonderten Gesetz zu regeln ist. Die Überleitung sollte von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter im Gebiet der neuen Bundesländer an diejenigen in den übrigen Bundesländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen. Mit dem Gesetz zur Herstellung

der Rechtseinheit in der gesetzlichen Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) ist die Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 geregelt worden. Die DDR-Alterssicherung wurde in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland einbezogen. Dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung folgend, wurde im RÜG festgelegt, dass bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen als für die neuen Bundesländer gelten. Dies betrifft folgende Werte: Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze und aktueller Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde so festgelegt, dass das Nettorentenniveau Ost (Nettorente nach 45 Beitragsjahren aus dem Durchschnittsverdienst Ost in Relation zum Nettodurchschnittsverdienst Ost) dem Nettorentenniveau im Westen entsprach. Das geringere Lohnniveau in den neuen Bundesländern sollte sich jedoch in der späteren Rente nicht verfestigen. Daher wurde geregelt, dass die Ostlöhne für die Ermittlung der Entgeltpunkte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor hochgerechnet werden. Der Hochwertungs-faktor bildet den Abstand zwischen dem Durchschnittsentgelt West und dem Durchschnittsentgelt Ost nach. Da die Renten im Osten grundsätzlich der Lohnentwicklung im Osten folgen, werden im Gegenzug die aus den hochgewerteten Entgelten ermittelten Entgeltpunkte (Ost) für die Rentenberechnung mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 € auf 28,66 € am 1. Juli 2016 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit der Rentenüberleitung von rund 51 % auf 94,1 % erhöht.

Aus diesen Maßnahmen folgt aber nicht, dass jedes vom Gesetzgeber erlassene Gesetz – wie § 27 Abs. 4 SchfHwG – die Angleichung der Renten und Altersbezüge in Ost und West zum Ziel haben muss. Wie oben dargestellt, verfolgt der Gesetzgeber diese Angleichung durch verschiedene Maßnahmen, die auch greifen.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

**Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.** Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf [REDACTED] festgesetzt  
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung

in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

einzu legen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Fischer

Netter

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift  
München, 18.02.2019



